

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt eine Anpassung der Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Übernahme der Regelungen aus dem Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 unter Beachtung des §18 Absätze 1 und 2 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) auch für den Beamtenbereich.

In einem ersten Schritt werden die dynamischen Besoldungsbeträge ab 1. Januar 2019 linear um 3,0% erhöht. Die Anwärterbezüge werden um 50 Euro erhöht. Der Urlaubsanspruch der Anwärterinnen und Anwärter wird auf 30 Tage erhöht.

In einem zweiten Schritt werden die dynamischen Besoldungsbeträge ab dem 1. Januar 2020 linear um 3,2% erhöht. Die Anwärterbezüge steigen erneut um 50 Euro.

In einem dritten Schritt werden die dynamischen Besoldungsbeträge ab dem 1. Januar 2021 linear um 1,4% erhöht.

Die Beamtenversorgung erhöht sich jeweils entsprechend.

Im Beamtenversorgungsrecht sollen die Regelungen zum Altersgeld entfristet und eine Rechts-

grundlage für die Übermittlung von Unfalldaten an das Statistische Amt der Europäischen Union geschaffen werden.

2. Kosten – Auswirkungen auf den Haushalt

Mögliche Mehrbedarfe bei einer deckungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses von 3,0% auf die Besoldung und die Beamtenversorgung (davon 0,2 Prozentpunkte als Zuführung an die Versorgungsrücklage nach §18 Absatz 2 Hmb-BesG) zum 1. Januar 2019 zusammen mit der weiteren Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung zum 1. Januar 2020 um 3,2% und einer weiteren Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung zum 1. Januar 2021 um 1,4% lassen sich aus den rechnerischen Differenzen nicht schematisch ermitteln, weil sie jeweils von zahlreichen weiteren Faktoren wie Personalbestand, Alters- und Dienstaltersstruktur, sonstigen besoldungs- und vergütungswirksamen Größen, Vakanzraten oder verfügbaren Ermächtigungsüberträgen abhängen. Bei der Veranschlagung des Personalaufwandes im Haushaltplan 2019/2020 waren die Behörden gehalten, jährliche Tarif- und Besoldungsanpassungen in Höhe von 1,5% p.a. planerisch zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Mehrbedarfe sind von den Behörden

grundsätzlich im Rahmen der Bewirtschaftung aufzufangen.

Im Einzelplan 9.2, Produktgruppe 283.06 Versorgung, führt der Gesetzentwurf auf Basis der Prognose des vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachtens im Haushaltsjahr 2019 zu einem erhöhten einmaligen Rückstellungsmehrbedarf von rd. 480 Mio. Euro. Die Mehrkosten können im Rahmen der Bewirtschaftung zu Lasten der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I gedeckt werden.

Die weiteren Änderungen im Beamtenversorgungsrecht, die nicht aus der Erhöhung der Versorgungsbezüge folgen, sind kostenneutral.

3. **Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach §53 Beamtenstatusgesetz bzw. §93 Hamburgisches Beamtengesetz**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §53 Beamtenstatusgesetz bzw. §93 Hamburgisches Beamtengesetz ist dem dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion – (dbb), dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord – (DGB), dem Deutschen Hochschulverband (DHV) – Landesverband Hamburg, dem Hochschullehrerbund (hlb) – Landesverband Hamburg e.V., dem Hamburgischen Richterverein sowie der Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der DGB hat den Gesetzentwurf insgesamt begrüßt, wirbt aber dafür, weitere Verbesserungen der Besoldung vorzunehmen:

1. Regelmäßige Dynamisierung weiterer Zulagen.
2. Erhöhung der Sonderzahlung pro unterhaltsberechtigtem Kind von derzeit 300 Euro auf 400 Euro und regelmäßige Dynamisierung.
3. Verbesserung der Alimentation der Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern.
4. Berücksichtigung der hohen Lebenshaltungskosten in Hamburg, die im Verbraucherpreisindex des Bundes nicht berücksichtigt seien.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Sämtliche in der Anlage IX zum HmbBesG aufgeführten Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach §48 HmbBesG sind wie bei jeder Besoldungsanpassung in die Erhöhung einbezogen worden. Die Stellenzulagen nach den §§49 bis 55(a) HmbBesG sind nicht dynamisch und werden – wie bisher – nicht im Rahmen von Besoldungsanpassungen erhöht. Die Erhöhung

bzw. die Einführung einer Dynamisierung dieser Stellenzulagen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu 2.:

Der Sonderbetrag für Kinder betrug im „Vorgängergesetz“ ursprünglich 25,56 Euro (zuletzt gezahlt mit den Dezemberbezügen 2010) und wurde der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zustand oder auch dem Grunde nach zustand, gewährt. Dieser Sonderbetrag für Kinder stellte eine soziale Komponente dar.

Mit dem Hamburgisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung vom 1. November 2011 wurde die Regelung eines einheitlichen Sonderbetrags für Kinder übernommen und der Betrag aus sozialpolitischen Gesichtspunkten auf 300 Euro pro Kind, für das ein Familienzuschlag gezahlt wird, erhöht. Diese Sonderzahlung wird teilzeitunabhängig stets in voller Höhe gezahlt.

Nicht alle Besoldungsbestandteile – wie z.B. Zulagen – werden regelmäßig im Zusammenhang mit Besoldungs- und Versorgungsanpassungen erhöht. Hier erfolgen Anpassungen in mehrjährigen Abständen, wenn eine Überprüfung der maßgeblichen Bedingungen ergibt, dass eine solche angemessen ist. Dies gilt auch für den Sonderbetrag für Kinder.

Zu 3.:

Ausgehend vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u.a.) und der dort festgelegten Berechnungsgrundsätze sowie der ergangenen Vollstreckungsanordnung wurde der Familienzuschlag für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder zum 1. Januar 1999 im Rahmen der Umsetzung der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts deutlich erhöht. Die Amtsangemessenheit der Alimentation von kinderreichen Beamtinnen und Beamten ist derzeit erneut Gegenstand verschiedener auch obergerichtlicher Verfahren. So hat das VG Köln dem Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 3. Mai 2017 drei Klageverfahren zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat verschiedene Klagen abgewiesen, zuletzt aber die bei ihm zu dieser Thematik anhängigen Verfahren im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht zu erwartende Entscheidung ausgesetzt.

Bislang sieht Hamburg – ebenso wie die Mehrzahl der Länder sowie der Bund – keine Veranlassung,

Änderungen beim Familienzuschlag vorzunehmen, bevor nicht das Bundesverfassungsgericht seine geltende Vollstreckungsanordnung aufgehoben hat.

Zu 4.:

Für die erforderliche Berechnung, ob der dritte Parameter erfüllt ist, wurde auf den Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland abgestellt, da ein VPI nach Auskunft des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) für Hamburg nicht erstellt wurde und nicht erstellt wird. Die vom Statistikamt Nord in Hamburg erhobenen Preisdaten fließen in den deutschen VPI ein. Auf Grund der relativ kleinen Anzahl der einfließenden Einzelpreise wird vom Statistikamt Nord die hamburgische Stichprobe aus methodischen Gründen für nicht ausreichend erachtet, um daraus einen statistisch gesicherten Landesindex zu berechnen.

Die Verwendung des VPI für Deutschland besitzt auf Grund der Vielzahl der einfließenden Einzelpreise eine gesicherte Datenbasis. Die Indizes für die einzelnen Länder und der VPI für Deutschland beruhen auf einem bundeseinheitlichen Wägungsschema, das für den VPI für Deutschland und die Indizes in den Ländern verwendet wird. Das Wägungsschema legt fest, mit welchem Gewicht Preise einzelner Güter in den Gesamtindex einfließen. Ausgangsbasis für das Wägungsschema sind die Ausgaben der privaten Haushalte für diese Güter. Zudem wird ein nicht unerheblicher Teil der einbezogenen Preise (z.B. Versandhandel, Pauschalreisen und KFZ-Handel) zentral durch das Statistische Bundesamt erhoben.

Auf Grund der Verwendung des VPI für Deutschland finden in Hamburg zu beobachtende überdurchschnittliche Steigerungen bei den Neuvermietungen von Wohnungen keine Berücksichtigung. Aus diesem Grund hat sich das Personalamt sowohl an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein als auch an das Statistische Bundesamt gewandt, um eine Berechnung nicht nur unter Einbeziehung, sondern allein auf Grund der für Hamburg erhobenen Daten zur Höhe der Mietkosten durchführen zu lassen. Sowohl das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein als auch das Statistische Bundesamt haben dies als nicht durchführbar abgelehnt. Allerdings treten nur bei Neuvermietungen überproportionale Steigerung auf; bei den Bestandsmieten ist dieser Effekt nicht zu beobachten. Ausweislich der von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (früher: Baubehörde, Amt für Wohnungswesen), herausgegebenen Mietenspiegel für die

Freie und Hansestadt Hamburg erfolgt die Veränderung der Bestandsmieten durchaus moderat. Ein überproportionaler Anstieg der Bestandsmieten in Hamburg in den letzten Jahren lässt sich den Mietenspiegeln jedenfalls nicht entnehmen.

Der Senat geht davon aus, dass ein für Hamburg erhobener VPI nicht wesentlich über dem VPI für die Bundesrepublik liegen würde. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass den höheren Kosten für Wohnen in Hamburg auf Grund der Lage und der besonderen städtischen Verhältnisse als zweitgrößte Stadt der Bundesrepublik auch Einsparungen gegenüberstehen: Nahezu sämtliche Wege und Ziele lassen sich auf kurzem Weg erreichen, die Vielfalt und die Auswahl der kommerziellen, kulturellen und sonstigen Angebote und damit auch der sich auf das Preisniveau auswirkende Konkurrenzdruck ist erheblich größer als in ländlichen Gebieten oder kleinen Städten.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Besoldungsentwicklung der jeweils letzten 15 Jahre die VPI-Entwicklung für die Bundesrepublik im jeweils gleichen Zeitraum in den meisten Besoldungsgruppen überschreitet (also nur in der B-Besoldung in 2019 leicht unterschreitet), besteht deshalb kein Anlass für die Annahme, dass der dritte Parameter erfüllt wird.

Der dbb hat die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Gesamtvolumens des Tarifergebnisses begrüßt, aber in seiner Stellungnahme auf die Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 hingewiesen, wonach die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation auch dann bestehen kann, wenn nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung auf der ersten Stufe genannten Parameter in besonders deutlicher Weise erfüllt sind. Der Senat weist darauf hin, dass diese vom Bundesverwaltungsgericht geäußerte Rechtsauffassung bislang nicht vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist. Der Gesetzentwurf orientiert sich daher weiterhin streng an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die im ersten Prüfungsschritt die Erfüllung der Mehrzahl (also von drei) der Parameter für die Annahme einer evident unzureichenden Alimentation fordert. Dies trifft jedoch auf den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu.

Soweit der dbb die Prüfung des Abstands zum Grundsicherungsniveau in der niedrigsten Besoldungsgruppe bemängelt, wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen (Anlage 1 zu dieser Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Begründung, Teil A Allgemeines,

Verfassungsmäßigkeit, 1. Ausgangslage, lit. d. und Anlage B 8). Auch die insoweit aufgeworfenen Fragen sind Gegenstand der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen, aber noch nicht entschiedenen Vorlagebeschlüsse.

Hinsichtlich der vom dbb bezweifelten Notwendigkeit zur Entfristung der Regelungen zum Altersgeld wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen (Anlage 1 zu dieser Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Begründung, Teil B, Zu Artikel 5, Zu Nummer 8):

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Juli 2016 (Az. C-187/15) in der Sache Pöpperl gegen das Land Nordrhein-Westfalen ist die bei einem Wechsel eines Beamten in einen anderen Mitgliedsstaat in eine vergleichbare Tätigkeit im öffentlichen Dienst in diesem Fall vorgeschriebene Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit verbundene Verlust des im öffentlichen Dienst erworbenen Anspruchs auf Ruhegehalt wegen Verstoßes gegen die Regelungen zum Schutz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer europarechtswidrig. Vielmehr müssten nach Auffassung des EuGH Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zustehen, die jenen vergleichbar sind, die sie bei ihrem ursprünglichen Dienstherrn erworben hatten.

Altersgeld stellt für die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit eine dem Ruhegehalt vergleichbare Leistung dar und ist somit geeignet, den Vorgaben des EuGH zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund soll die in § 89a Absatz 1 HmbBeamtVG enthaltene Frist, bis zu der bei einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Grund eines eigenen Antrags gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG Altersgeld gewährt wird, gestrichen werden.

Der hlb hat gebeten, die Lehrvergütung nach § 41 Absatz 6 Hamburgisches Besoldungsgesetz von 40 auf 50 Euro zu erhöhen. Diese Vergütungsanhebung ist jedoch nicht Gegenstand der regelmäßigen Besoldungsanpassung und wird im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Der DHV hat den Gesetzentwurf weitgehend begrüßt, aber die Verminderung der Anpassung um

0,2 Prozentpunkte in 2019 kritisiert. Der Senat weist darauf hin, dass die Verminderung der Besoldungsanpassung um 0,2 Prozentpunkte und die entsprechende Zuführung zur Versorgungsrücklage auch im Jahr 2019 aus der gesetzlichen Regelung im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 resultiert. Die hierfür maßgeblichen Gründe bestehen bis zum Abschluss dieses Verfahrens im Jahr 2019 fort, sodass kein Anlass zur nachträglichen Abänderung besteht.

Der Hamburgische Richterverein hat die Übernahme des Ergebnisses aus den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder grundsätzlich begrüßt, aber ebenfalls den Ansatz des VPI für Deutschland zur Prüfung des dritten Parameters kritisiert und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betont, wonach bereits zwei deutlich erfüllte Parameter die Annahme einer evident unzureichenden Alimentation begründen könnten. Hierzu verweist der Senat auf die obigen Ausführungen zum Vortrag des DGB und des dbb.

Die im Übrigen angesprochene Übertragung der Abschaffung der sogenannten Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Beihilfereich ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens, sondern wird im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

4. Mitwirkung des Landespersonalausschusses nach § 94 Hamburgisches Beamtengesetz

Der Landespersonalausschuss hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 zugestimmt.

5. Norddeutsche Kooperation

Die norddeutschen Länder wurden im Rahmen des von den Regierungschefs der norddeutschen Länder am 11. April 2007 vereinbarten Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 28. Mai 2019 beteiligt. Bedenken oder Einwände gegen den Gesetzentwurf wurden nicht erhoben.

6. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen.

**Hamburgisches Gesetz
zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung
2019/2020/2021**

Vom

Artikel 1

**Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungs-
anpassungsgesetz 2019/2020/2021
(HmbBVAnpG 2019/2020/2021)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge
ab dem 1. Januar 2019

Ab dem 1. Januar 2019 werden um 3,0 vom Hundert erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach § 48 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010

(HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 214),

4. die Leistungsbezüge nach § 32 HmbBesG, die Grundleistungsbezüge nach § 33 HmbBesG und der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge,
5. die Beträge zu § 4 Absätze 1 und 2 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung (HmbM-VergVO) vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 191, 195),
6. der Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung (HmbE-ZulVO) vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 11. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 197).

Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Januar 2019 um 50 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Erhöhung nach § 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) der nach § 80 HmbBesG künftig wegfallenden Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Grundgehaltssätze der gemäß § 41 Absatz 1 HmbBesG fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen (Anlage X HmbBesG),
4. die
 - a) in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des

Bundesbesoldungsgesetzes mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen sowie

- b) allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Betrag (Anlage X HmbBesG).

§4

Erhöhung der Versorgungsbezüge
ab dem 1. Januar 2019

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach §2 entsprechend für die in den §§2 und 3 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

§5

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge
ab dem 1. Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 werden mit den sich aus den §§2 und 3 ergebenden Beträgen um 3,2 vom Hundert erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach §48 HmbBesG,
4. die Leistungsbezüge nach §32 HmbBesG, die Grundleistungsbezüge nach §33 HmbBesG und der Gesamtbetrag der nach §38 Absatz 2 Satz 4 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge,
5. die Beträge nach §4 Absätze 1 und 2 HmbM-VergVO sowie
6. die Beträge nach §4 Absatz 1 Nummer 1, §4a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie §4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 HmbEZulVO.

Die sich nach Anwendung des §2 Satz 2 ergebenden Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Januar 2020 um 50 Euro erhöht. Für die in §3 genannten Dienst- und sonstigen Bezüge gilt Satz 1 entsprechend.

§6

Erhöhung der Versorgungsbezüge
ab dem 1. Januar 2020

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach §5 entsprechend für die in den §§2 und 3 genannten Bezügebe-

standteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

§7

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge
ab dem 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 werden mit den sich aus §5 ergebenden Beträgen um 1,4 vom Hundert erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach §48 HmbBesG,
4. die Leistungsbezüge nach §32 HmbBesG, die Grundleistungsbezüge nach §33 HmbBesG und der Gesamtbetrag der nach §38 Absatz 2 Satz 4 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge,
5. die Beträge nach §4 Absätze 1 und 2 HmbM-VergVO sowie
6. die Beträge nach §4 Absatz 1 Nummer 1, §4a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie §4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 HmbEZulVO.

Für die in §3 genannten Dienst- und sonstigen Bezüge gilt Satz 1 entsprechend.

§8

Erhöhung der Versorgungsbezüge
ab dem 1. Januar 2021

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach §7 entsprechend für die in den §§2 und 3 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 214), erhalten die aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, erhalten die aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten die aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 191, 194), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu §51 der Eintrag „§51a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“ eingefügt.
2. In §5 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „135,41 Euro“ durch den Betrag „139,47 Euro“ und der Betrag „96,71 Euro“ durch den Betrag „99,61 Euro“ ersetzt.
3. Hinter §51 wird folgender §51a eingefügt:

„§51a
Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat
(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit

und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. EU Nr. L 97 S. 3) werden an die Unfallkasse Nord gemeldet. Die Unfallkasse Nord übernimmt die Weiterleitung.

(2) Der Unfallkasse Nord sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten. Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

4. §56 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 4 wird der Betrag „2,67 Euro“ durch den Betrag „2,75 Euro“ ersetzt.
 - 4.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „0,90 Euro“ durch den Betrag „0,93 Euro“ ersetzt.
 - 4.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,66 Euro“ durch den Betrag „0,68 Euro“ ersetzt.
5. §57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,76 Euro“ durch den Betrag „1,81 Euro“ ersetzt.
 - 5.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,90 Euro“ durch den Betrag „0,93 Euro“ ersetzt.
6. §58 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 6.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege

einer pflegebedürftigen Person des	wenn die zu pflegende Person		
	a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:
1. Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	2,75 Euro	2,34 Euro	1,92 Euro
2. Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	1,92 Euro	1,64 Euro	1,34 Euro
3. Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	1,17 Euro	1,01 Euro	0,82 Euro
4. Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	0,74 Euro	0,63 Euro	0,52 Euro.“

6.1.2 In Satz 3 wird der Betrag „2,56 Euro“ durch den Betrag „2,75 Euro“ ersetzt.

6.2 In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,90 Euro“ durch den Betrag „0,93 Euro“ ersetzt.

7. In §61 Absatz 2a Satz 1 wird der Betrag „48,07 Euro“ durch den Betrag „49,51 Euro“ ersetzt.

8. In §89a Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „bis zum 31. Dezember 2019“ gestrichen.

Artikel 6

Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In §5 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „139,47 Euro“ durch den Betrag „143,93 Euro“ und der Betrag „99,61 Euro“ durch den Betrag „102,80 Euro“ ersetzt.

2. §56 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 4 wird der Betrag „2,75 Euro“ durch den Betrag „2,84 Euro“ ersetzt.

2.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „0,93 Euro“ durch den Betrag „0,96 Euro“ ersetzt.

2.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,68 Euro“ durch den Betrag „0,70 Euro“ ersetzt.

3. §57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,81 Euro“ durch den Betrag „1,87 Euro“ ersetzt.

- 3.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,93 Euro“ durch den Betrag „0,96 Euro“ ersetzt.
- 4. §58 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege

einer pflegebedürftigen Person des	wenn die zu pflegende Person		
	a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:
1. Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	2,84 Euro	2,41 Euro	1,98 Euro
2. Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	1,98 Euro	1,69 Euro	1,38 Euro
3. Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	1,21 Euro	1,04 Euro	0,85 Euro
4. Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	0,76 Euro	0,65 Euro	0,54 Euro.“

- 4.1.2 In Satz 3 wird der Betrag „2,75 Euro“ durch den Betrag „2,84 Euro“ ersetzt.
- 4.2 In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,93 Euro“ durch den Betrag „0,96 Euro“ ersetzt.
- 5. In §61 Absatz 2a Satz 1 wird der Betrag „49,51 Euro“ durch den Betrag „51,09 Euro“ ersetzt.

geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- 1. In §5 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „143,93 Euro“ durch den Betrag „145,95 Euro“ und der Betrag „102,80 Euro“ durch den Betrag „104,24 Euro“ ersetzt.
- 2. §56 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 4 wird der Betrag „2,84 Euro“ durch den Betrag „2,88 Euro“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Artikel 7

Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt

- 2.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „0,96 Euro“ durch den Betrag „0,97 Euro“ ersetzt.
- 2.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,70 Euro“ durch den Betrag „0,71 Euro“ ersetzt.
3. §57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,87 Euro“ durch den Betrag „1,90 Euro“ ersetzt.
- 3.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,96 Euro“ durch den Betrag „0,97 Euro“ ersetzt.
4. §58 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege

einer pflegebedürftigen Person des	wenn die zu pflegende Person		
	a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:
1. Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	2,88 Euro	2,44 Euro	2,01 Euro
2. Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	2,01 Euro	1,71 Euro	1,40 Euro
3. Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	1,23 Euro	1,05 Euro	0,86 Euro
4. Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,	0,77 Euro	0,66 Euro	0,55 Euro.“

- 4.1.2 In Satz 3 wird der Betrag „2,84 Euro“ durch den Betrag „2,88 Euro“ ersetzt.
- 4.2 In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,96 Euro“ durch den Betrag „0,97 Euro“ ersetzt.
5. In §61 Absatz 2a Satz 1 wird der Betrag „51,09 Euro“ durch den Betrag „51,81 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), zuletzt geändert am 18. Juli

2017 (HmbGVBl. S. 191, 195), erhalten die aus Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes, erhalten die aus Anlage 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 10

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, erhalten die aus Anlage 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 11

Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§4 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 191, 195), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Beträge „14,99 Euro“ durch „15,44 Euro“, „20,53 Euro“ durch „21,15 Euro“ und „27,86 Euro“ durch „28,70 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Beträge „18,82 Euro“ durch „19,38 Euro“, „23,29 Euro“ durch „23,99 Euro“ und „32,33 Euro“ durch „33,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Weitere Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§4 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Beträge „15,44 Euro“ durch „15,93 Euro“, „21,15 Euro“ durch „21,83 Euro“ und „28,70 Euro“ durch „29,62 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Beträge „19,38 Euro“ durch „20,00 Euro“, „23,99 Euro“ durch „24,76 Euro“ und „33,30 Euro“ durch „34,37 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§4 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Beträge „15,93 Euro“ durch „16,15 Euro“, „21,83 Euro“ durch „22,14 Euro“ und „29,62 Euro“ durch „30,03 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Beträge „20,00 Euro“ durch „20,28 Euro“, „24,76 Euro“ durch „25,11 Euro“ und „34,37 Euro“ durch „34,85 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

In §4 Absatz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 11. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 197), wird der Betrag „3,39 Euro“ durch den Betrag „3,49 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 14 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In §4 Absatz 1 Nummer 1 wird der Betrag „3,49 Euro“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.
2. In §4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und §4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils der Betrag „3,50 Euro“ durch den Betrag „3,61 Euro“ ersetzt.
3. In §4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und §4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils der Betrag „4,50 Euro“ durch den Betrag „4,64 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 15 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In §4 Absatz 1 Nummer 1 wird der Betrag „3,60 Euro“ durch den Betrag „3,65 Euro“ ersetzt.
2. In §4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und §4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils der Betrag

- „3,61 Euro“ durch den Betrag „3,66 Euro“ ersetzt.
3. In §4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und §4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils der Betrag „4,64 Euro“ durch den Betrag „4,70 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

§5 Satz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl.

S 279), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), wird gestrichen.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

Artikel 2, Artikel 5 Nummern 1 bis 7, Artikel 8, 11, 14 und 17 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 3, 6, 9, 12 und 15 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 4, 7, 10, 13 und 16 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1
(zu Artikel 2)

„Anlage VI

gültig ab 1. Januar 2019

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2.339,70	2.395,05	2.450,33	2.505,78	2.555,07	2.585,63	2.606,97	2.610,34
A 5	2.366,78	2.425,74	2.484,40	2.543,42	2.602,11	2.660,96	2.684,45	2.694,91
A 6	2.403,33	2.473,93	2.543,42	2.606,97	2.670,41	2.734,01	2.797,53	2.823,29
A 7	2.495,08	2.574,96	2.655,18	2.734,97	2.815,15	2.895,22	2.970,30	3.024,73
A 8	2.630,47	2.725,80	2.820,93	2.917,32	3.013,86	3.103,25	3.192,80	3.272,56
A 9	2.741,68	2.841,63	2.941,62	3.044,13	3.146,45	3.246,49	3.346,38	3.430,65
A 10	2.931,02	3.066,47	3.201,58	3.338,27	3.460,19	3.590,36	3.722,97	3.826,40
A 11	3.331,04	3.449,39	3.581,73	3.716,80	3.851,87	3.986,92	4.121,98	4.257,84
A 12	3.725,43	3.864,14	4.002,90	4.141,62	4.280,38	4.419,13	4.557,86	4.689,31
A 13	4.166,16	4.314,76	4.463,33	4.611,89	4.760,46	4.909,02	5.057,59	5.202,62
A 14	4.381,05	4.581,19	4.781,33	4.981,47	5.181,60	5.381,73	5.581,87	5.751,58
A 15	5.335,09	5.513,13	5.691,16	5.858,14	6.025,12	6.192,10	6.359,09	6.483,29
A 16	5.876,56	6.084,06	6.291,55	6.486,79	6.682,01	6.877,22	7.072,46	7.212,75
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.383,69
B 2	7.418,02
B 3	7.855,91
B 4	8.314,49
B 5	8.840,69
B 6	9.337,55
B 7	9.820,89
B 8	10.324,68
B 9	10.950,14
B 10	12.892,52
B 11	13.393,15

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4.516,11	4.821,83	5.127,58	5.433,31	5.739,04	6.044,75	6.350,49	6.649,10
R 2	5.110,38	5.416,13	5.721,85	6.027,59	6.333,31	6.639,04	6.944,78	7.242,94

R 3	7.955,52
R 4	8.414,12
R 5	8.940,31
R 6	9.437,17
R 7	9.920,53
R 8	10.424,29
R 9	11.049,78
R 10	13.545,88

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.538,62	5.163,26	6.237,48

noch Anlage 1

Anlage VII

gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	135,68	251,70

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,02 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 358,53 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anlage 1

Anlage VIII

gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.099,10
A 5 bis A 8	1.218,18
A 9 bis A 11	1.271,40
A 12	1.409,25
A 13	1.440,60
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.475,04

noch Anlage 1

Anlage IX

gültig ab 1. Januar 2019

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Hamburgisches Besoldungsgesetz			
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)		§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
Nummer 1		Die Zulage beträgt für die	
Buchstabe a	21,12	Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	82,59	R 1	205,54
Nummer 2	91,77	R 2	230,08
§ 49 (Zulage für Polizei und		Besoldungsordnung A	
Steuerfahndungsdienst)			
Die Zulage beträgt nach einer		Fußnote	
Dienstzeit		A 4 2	72,72
von einem Jahr	63,69	A 5 1	72,72
von zwei Jahren	127,38	A 6 2	72,72
§ 50 (Feuerwehrezulage)		3	157,73
Die Zulage beträgt nach einer		A 9 1	293,52
Dienstzeit		A 13 1, 2, 3	298,30
von einem Jahr	63,69	5	204,52
von zwei Jahren	127,38	A 14 1	136,34
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugs-		2	204,52
einrichtungen und Psychiatrischen		A 15 2	204,52
Krankeneinrichtungen)	101,81	A 16 2	228,72
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)		A 9 (kw) 1	293,52
Die Zulage beträgt für Beamtinnen		A 13 (kw) 1	204,52
und Beamte	38,35	A 14 (kw) 1	204,52
§ 53 (Sicherheitszulage)		A 15 (kw) 1	204,52
Die Zulage beträgt für die		Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen			
A 4 bis A 5	115,04	Fußnote	
A 6 bis A 9	153,39	R 1 1	226,09
A 10 und höher	191,73	R 2 3, 4	226,09
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)		R 3 2	226,09
Nummer 1	368,13		
Nummer 2	294,50		
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung /			
Abschlussprüfung als staatlich			
geprüfte Technikerin, staatlich			
geprüfter Techniker)	38,35		
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin			
oder den Landeswahlleiter)	300,00		

noch Anlage 1

Anlage IXa

gültig ab 1. Januar 2019

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 (Grundleistungsbezüge) Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	694,88 Euro monatlich
§ 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen) Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens	135.063,64 Euro jährlich

noch Anlage 1

Anlage X
gültig ab 1. Januar 2019

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.619,29	3.741,09	3.862,89	3.984,66	4.106,50	4.228,27	4.350,04	4.471,86	4.593,65	4.715,45	4.837,23	4.959,01	5.080,84	5.202,62	
C 2	3.626,88	3.820,97	4.015,10	4.209,21	4.403,32	4.597,43	4.791,51	4.985,61	5.179,71	5.373,81	5.567,89	5.762,00	5.956,10	6.150,20	6.344,27
C 3	3.978,62	4.198,37	4.418,17	4.637,96	4.857,75	5.077,52	5.297,29	5.517,07	5.736,82	5.956,62	6.176,40	6.396,20	6.615,95	6.835,72	7.055,52
C 4	5.013,30	5.234,21	5.455,15	5.676,09	5.897,03	6.117,98	6.338,90	6.559,82	6.780,74	7.001,67	7.222,62	7.443,50	7.664,46	7.885,38	8.106,32

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

Dem Grunde nach geregelt in	Höhe der Zulage pro Monat / der Vergütung pro Stunde in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	91,77
Nummer 3	
Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 *)
C 2	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 *)
C 3 und C 4	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 *)
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
§ 41 Absatz 6 dieses Gesetzes	
Lehrvergütung je Stunde	104,32
	40,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).“

Anlage 2
(zu Artikel 3)

„Anlage VI

gültig ab 1. Januar 2020

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2.414,57	2.471,69	2.528,74	2.585,96	2.636,83	2.668,37	2.690,39	2.693,87
A 5	2.442,52	2.503,36	2.563,90	2.624,81	2.685,38	2.746,11	2.770,35	2.781,15
A 6	2.480,24	2.553,10	2.624,81	2.690,39	2.755,86	2.821,50	2.887,05	2.913,64
A 7	2.574,92	2.657,36	2.740,15	2.822,49	2.905,23	2.987,87	3.065,35	3.121,52
A 8	2.714,65	2.813,03	2.911,20	3.010,67	3.110,30	3.202,55	3.294,97	3.377,28
A 9	2.829,41	2.932,56	3.035,75	3.141,54	3.247,14	3.350,38	3.453,46	3.540,43
A 10	3.024,81	3.164,60	3.304,03	3.445,09	3.570,92	3.705,25	3.842,11	3.948,84
A 11	3.437,63	3.559,77	3.696,35	3.835,74	3.975,13	4.114,50	4.253,88	4.394,09
A 12	3.844,64	3.987,79	4.130,99	4.274,15	4.417,35	4.560,54	4.703,71	4.839,37
A 13	4.299,48	4.452,83	4.606,16	4.759,47	4.912,79	5.066,11	5.219,43	5.369,10
A 14	4.521,24	4.727,79	4.934,33	5.140,88	5.347,41	5.553,95	5.760,49	5.935,63
A 15	5.505,81	5.689,55	5.873,28	6.045,60	6.217,92	6.390,25	6.562,58	6.690,76
A 16	6.064,61	6.278,75	6.492,88	6.694,37	6.895,83	7.097,29	7.298,78	7.443,56
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.587,97
B 2	7.655,40
B 3	8.107,30
B 4	8.580,55
B 5	9.123,59
B 6	9.636,35
B 7	10.135,16
B 8	10.655,07
B 9	11.300,54
B 10	13.305,08
B 11	13.821,73

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4.660,63	4.976,13	5.291,66	5.607,18	5.922,69	6.238,18	6.553,71	6.861,87
R 2	5.273,91	5.589,45	5.904,95	6.220,47	6.535,98	6.851,49	7.167,01	7.474,71

R 3	8.210,10
R 4	8.683,37
R 5	9.226,40
R 6	9.739,16
R 7	10.237,99
R 8	10.757,87
R 9	11.403,37
R 10	13.979,35

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.683,86	5.328,48	6.437,08

Anlage VII

gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	140,02	259,75

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 119,73 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 370,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anlage 2

Anlage VIII

gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.149,10
A 5 bis A 8	1.268,18
A 9 bis A 11	1.321,40
A 12	1.459,25
A 13	1.490,60
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.525,04

Anlage IX

gültig ab 1. Januar 2020

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Hamburgisches Besoldungsgesetz			
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)		§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
Nummer 1		Die Zulage beträgt für die	
Buchstabe a	21,80	Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	85,23	R 1	205,54
Nummer 2	94,71	R 2	230,08
§ 49 (Zulage für Polizei und		Besoldungsordnung A	
Steuerfahndungsdienst)			
Die Zulage beträgt nach einer		Fußnote	
Dienstzeit		A 4	2
von einem Jahr	63,69		75,05
von zwei Jahren	127,38	A 5	1
§ 50 (Feuerwehruzulage)			75,05
Die Zulage beträgt nach einer		A 6	2
Dienstzeit			75,05
von einem Jahr	63,69		162,78
von zwei Jahren	127,38		
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugs-		A 9	1
einrichtungen und Psychiatrischen			302,91
Krankeneinrichtungen)	101,81	A 13	1, 2, 3
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)			307,85
Die Zulage beträgt für Beamtinnen			211,06
und Beamte	38,35	A 14	1
§ 53 (Sicherheitszulage)			140,70
Die Zulage beträgt für die			211,06
Besoldungsgruppen		A 15	2
A 4 bis A 5	115,04		211,06
A 6 bis A 9	153,39	A 16	2
A 10 und höher	191,73		236,04
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)		A 9 (kw)	1
Nummer 1	368,13		302,91
Nummer 2	294,50	A 13 (kw)	1
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung /			211,06
Abschlussprüfung als staatlich			211,06
geprüfte Technikerin, staatlich		A 15 (kw)	1
geprüfter Techniker)	38,35		211,06
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin		Besoldungsordnung R	
oder den Landeswahlleiter)	300,00		
		Fußnote	
		R 1	1
			233,32
		R 2	3, 4
			233,32
		R 3	2
			233,32

noch Anlage 2

Anlage IXa

gültig ab 1. Januar 2020

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<p>§ 33 (Grundleistungsbezüge)</p> <p>Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3</p>	<p>717,12 Euro monatlich</p>
<p>§ 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)</p> <p>Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens</p>	<p>139.385,68 Euro jährlich</p>

Anlage X
gültig ab 1. Januar 2020

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.735,11	3.860,80	3.986,50	4.112,17	4.237,91	4.363,57	4.489,24	4.614,96	4.740,65	4.866,34	4.992,02	5.117,70	5.243,43	5.369,10	
C 2	3.742,94	3.943,24	4.143,58	4.343,90	4.544,23	4.744,55	4.944,84	5.145,15	5.345,46	5.545,77	5.746,06	5.946,38	6.146,70	6.347,01	6.547,29
C 3	4.105,94	4.332,72	4.559,55	4.786,37	5.013,20	5.240,00	5.466,80	5.693,62	5.920,40	6.147,23	6.374,04	6.600,88	6.827,66	7.054,46	7.281,30
C 4	5.173,73	5.401,70	5.629,71	5.857,72	6.085,73	6.313,76	6.541,74	6.769,73	6.997,72	7.225,72	7.453,74	7.681,69	7.909,72	8.137,71	8.365,72

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

Dem Grunde nach geregelt in	Höhe der Zulage pro Monat / der Vergütung pro Stunde in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	94,71
Nummer 3	
Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 *)
C 2	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 *)
C 3 und C 4	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 *)
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2	104,32
§ 41 Absatz 6 dieses Gesetzes	
Lehrvergütung je Stunde	40,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).“

Anlage 3
(Zu Artikel 4)

„Anlage VI

gültig ab 1. Januar 2021

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2.448,37	2.506,29	2.564,14	2.622,16	2.673,75	2.705,73	2.728,06	2.731,58
A 5	2.476,72	2.538,41	2.599,79	2.661,56	2.722,98	2.784,56	2.809,13	2.820,09
A 6	2.514,96	2.588,84	2.661,56	2.728,06	2.794,44	2.861,00	2.927,47	2.954,43
A 7	2.610,97	2.694,56	2.778,51	2.862,00	2.945,90	3.029,70	3.108,26	3.165,22
A 8	2.752,66	2.852,41	2.951,96	3.052,82	3.153,84	3.247,39	3.341,10	3.424,56
A 9	2.869,02	2.973,62	3.078,25	3.185,52	3.292,60	3.397,29	3.501,81	3.590,00
A 10	3.067,16	3.208,90	3.350,29	3.493,32	3.620,91	3.757,12	3.895,90	4.004,12
A 11	3.485,76	3.609,61	3.748,10	3.889,44	4.030,78	4.172,10	4.313,43	4.455,61
A 12	3.898,46	4.043,62	4.188,82	4.333,99	4.479,19	4.624,39	4.769,56	4.907,12
A 13	4.359,67	4.515,17	4.670,65	4.826,10	4.981,57	5.137,04	5.292,50	5.444,27
A 14	4.584,54	4.793,98	5.003,41	5.212,85	5.422,27	5.631,71	5.841,14	6.018,73
A 15	5.582,89	5.769,20	5.955,51	6.130,24	6.304,97	6.479,71	6.654,46	6.784,43
A 16	6.149,51	6.366,65	6.583,78	6.788,09	6.992,37	7.196,65	7.400,96	7.547,77
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.680,20
B 2	7.762,58
B 3	8.220,80
B 4	8.700,68
B 5	9.251,32
B 6	9.771,26
B 7	10.277,05
B 8	10.804,24
B 9	11.458,75
B 10	13.491,35
B 11	14.015,23

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4.725,88	5.045,80	5.365,74	5.685,68	6.005,61	6.325,51	6.645,46	6.957,94
R 2	5.347,74	5.667,70	5.987,62	6.307,56	6.627,48	6.947,41	7.267,35	7.579,36

R 3	8.325,04
R 4	8.804,94
R 5	9.355,57
R 6	9.875,51
R 7	10.381,32
R 8	10.908,48
R 9	11.563,02
R 10	14.175,06

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.749,43	5.403,08	6.527,20

Anlage VII

gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	141,98	263,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,41 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 375,18 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage VIII

gültig ab 1. Januar 2021

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.149,10
A 5 bis A 8	1.268,18
A 9 bis A 11	1.321,40
A 12	1.459,25
A 13	1.490,60
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.525,04

noch Anlage 3

Anlage IX

gültig ab 1. Januar 2021

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Hamburgisches Besoldungsgesetz		§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)		Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
Nummer 1		R 1	205,54
Buchstabe a	22,11	R 2	230,08
Buchstabe b	86,42		
Nummer 2	96,04		
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)		Besoldungsordnung A	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			Fußnote
von einem Jahr	63,69	A 4	2
von zwei Jahren	127,38		76,10
§ 50 (Feuerwehrezulage)		A 5	1
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			76,10
von einem Jahr	63,69	A 6	2
von zwei Jahren	127,38		165,06
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugs- einrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	101,81	A 9	1
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)			307,15
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	38,35	A 13	1, 2, 3
§ 53 (Sicherheitszulage)			214,01
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		A 14	1
A 4 bis A 5	115,04		142,67
A 6 bis A 9	153,39		214,01
A 10 und höher	191,73	A 15	2
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)			214,01
Nummer 1	368,13	A 16	2
Nummer 2	294,50		239,34
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	38,35	A 9 (kw)	1
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00		307,15
		A 13 (kw)	1
			214,01
		A 14 (kw)	1
			214,01
		A 15 (kw)	1
			214,01
		Besoldungsordnung R	
			Fußnote
		R 1	1
			236,59
		R 2	3, 4
			236,59
		R 3	2
			236,59

noch Anlage 3

Anlage IXa

gültig ab 1. Januar 2021

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 (Grundleistungsbezüge) Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	727,16 Euro monatlich
§ 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen) Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens	141.337,08 Euro jährlich

Anlage X
gültig ab 1. Januar 2021

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.787,40	3.914,85	4.042,31	4.169,74	4.297,24	4.424,66	4.552,09	4.679,57	4.807,02	4.934,47	5.061,91	5.189,35	5.316,84	5.444,27	6.638,95
C 2	3.795,34	3.998,45	4.201,59	4.404,71	4.607,85	4.810,97	5.014,07	5.217,18	5.420,30	5.623,41	5.826,50	6.029,63	6.232,75	6.435,87	7.383,24
C 3	4.163,42	4.393,38	4.623,38	4.853,38	5.083,38	5.313,36	5.543,34	5.773,33	6.003,29	6.233,29	6.463,28	6.693,29	6.923,25	7.153,22	8.482,84
C 4	5.246,16	5.477,32	5.708,53	5.939,73	6.170,93	6.402,15	6.633,32	6.864,51	7.095,69	7.326,88	7.558,09	7.789,23	8.020,46	8.251,64	

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

Dem Grunde nach geregelt in	Höhe der Zulage pro Monat / der Vergütung pro Stunde in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	96,04
Nummer 3	
Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 *)
C 2	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 *)
C 3 und C 4	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 *)
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2	104,32
§ 41 Absatz 6 dieses Gesetzes	
Lehrvergütung je Stunde	40,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262). "

„Anlage 1

**Beträge der Grundgehälter in den Stufen und
Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A**

gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
A 4	2.297,42	2.339,70	2.395,05	2.450,33	2.505,78	2.555,07	2.606,97	2.670,41	2.734,01	2.797,53	2.855,81	2.918,57	2.982,26	3.044,13	3.103,25	3.168,09	3.227,52	3.286,49	3.346,38	3.406,19	3.466,00	3.525,81	3.585,62	3.645,43	3.705,24	3.765,05	3.824,86	3.884,67	3.944,48	4.004,29	4.064,10	4.123,91	4.183,72	4.243,53	4.303,34	4.363,15	4.422,96	4.482,77	4.542,58	4.602,39	4.662,20	4.722,01	4.781,82	4.841,63	4.901,44	4.961,25	5.021,06	5.080,87	5.140,68	5.200,49	5.260,30	5.320,11	5.379,92	5.439,73	5.499,54	5.559,35	5.619,16	5.678,97	5.738,78	5.798,59	5.858,40	5.918,21	5.978,02	6.037,83	6.097,64	6.157,45	6.217,26	6.277,07	6.336,88	6.396,69	6.456,50	6.516,31	6.576,12	6.635,93	6.695,74	6.755,55	6.815,36	6.875,17	6.934,98	6.994,79	7.054,60	7.114,41	7.174,22	7.234,03	7.293,84	7.353,65	7.413,46	7.473,27	7.533,08	7.592,89	7.652,70	7.712,51	7.772,32	7.832,13	7.891,94	7.951,75	8.011,56	8.071,37	8.131,18	8.190,99	8.250,80	8.310,61	8.370,42	8.430,23	8.490,04	8.549,85	8.609,66	8.669,47	8.729,28	8.789,09	8.848,90	8.908,71	8.968,52	9.028,33	9.088,14	9.147,95	9.207,76	9.267,57	9.327,38	9.387,19	9.446,99	9.506,80	9.566,61	9.626,42	9.686,23	9.746,04	9.805,85	9.865,66	9.925,47	9.985,28	10.045,09	10.104,90	10.164,71	10.224,52	10.284,33	10.344,14	10.403,95	10.463,76	10.523,57	10.583,38	10.643,19	10.702,99	10.762,80	10.822,61	10.882,42	10.942,23	11.002,04	11.061,85	11.121,66	11.181,47	11.241,28	11.301,09	11.360,90	11.420,71	11.480,52	11.540,33	11.600,14	11.659,95	11.719,76	11.779,57	11.839,38	11.899,19	11.958,99	12.018,80	12.078,61	12.138,42	12.198,23	12.258,04	12.317,85	12.377,66	12.437,47	12.497,28	12.557,09	12.616,90	12.676,71	12.736,52	12.796,33	12.856,14	12.915,95	12.975,76	13.035,57	13.095,38	13.155,19	13.214,99	13.274,80	13.334,61	13.394,42	13.454,23	13.514,04	13.573,85	13.633,66	13.693,47	13.753,28	13.813,09	13.872,90	13.932,71	13.992,52	14.052,33	14.112,14	14.171,95	14.231,76	14.291,57	14.351,38	14.411,19	14.470,99	14.530,80	14.590,61	14.650,42	14.710,23	14.770,04	14.829,85	14.889,66	14.949,47	15.009,28	15.069,09	15.128,90	15.188,71	15.248,52	15.308,33	15.368,14	15.427,95	15.487,76	15.547,57	15.607,38	15.667,19	15.726,99	15.786,80	15.846,61	15.906,42	15.966,23	16.026,04	16.085,85	16.145,66	16.205,47	16.265,28	16.325,09	16.384,90	16.444,71	16.504,52	16.564,33	16.624,14	16.683,95	16.743,76	16.803,57	16.863,38	16.923,19	16.982,99	17.042,80	17.102,61	17.162,42	17.222,23	17.282,04	17.341,85	17.401,66	17.461,47	17.521,28	17.581,09	17.640,90	17.700,71	17.760,52	17.820,33	17.880,14	17.939,95	18.000,00	18.059,81	18.119,62	18.179,43	18.239,24	18.299,05	18.358,86	18.418,67	18.478,48	18.538,29	18.598,10	18.657,91	18.717,72	18.777,53	18.837,34	18.897,15	18.956,96	19.016,77	19.076,58	19.136,39	19.196,20	19.256,01	19.315,82	19.375,63	19.435,44	19.495,25	19.555,06	19.614,87	19.674,68	19.734,49	19.794,30	19.854,11	19.913,92	19.973,73	20.033,54	20.093,35	20.153,16	20.212,97	20.272,78	20.332,59	20.392,40	20.452,21	20.512,02	20.571,83	20.631,64	20.691,45	20.751,26	20.811,07	20.870,88	20.930,69	20.990,50	21.050,31	21.110,12	21.169,93	21.229,74	21.289,55	21.349,36	21.409,17	21.468,98	21.528,79	21.588,60	21.648,41	21.708,22	21.768,03	21.827,84	21.887,65	21.947,46	22.007,27	22.067,08	22.126,89	22.186,70	22.246,51	22.306,32	22.366,13	22.425,94	22.485,75	22.545,56	22.605,37	22.665,18	22.724,99	22.784,80	22.844,61	22.904,42	22.964,23	23.024,04	23.083,85	23.143,66	23.203,47	23.263,28	23.323,09	23.382,90	23.442,71	23.502,52	23.562,33	23.622,14	23.681,95	23.741,76	23.801,57	23.861,38	23.921,19	23.980,99	24.040,80	24.100,61	24.160,42	24.220,23	24.280,04	24.339,85	24.399,66	24.459,47	24.519,28	24.579,09	24.638,90	24.698,71	24.758,52	24.818,33	24.878,14	24.937,95	25.000,00	25.060,00	25.120,00	25.180,00	25.240,00	25.300,00	25.360,00	25.420,00	25.480,00	25.540,00	25.600,00	25.660,00	25.720,00	25.780,00	25.840,00	25.900,00	25.960,00	26.020,00	26.080,00	26.140,00	26.200,00	26.260,00	26.320,00	26.380,00	26.440,00	26.500,00	26.560,00	26.620,00	26.680,00	26.740,00	26.800,00	26.860,00	26.920,00	26.980,00	27.040,00	27.100,00	27.160,00	27.220,00	27.280,00	27.340,00	27.400,00	27.460,00	27.520,00	27.580,00	27.640,00	27.700,00	27.760,00	27.820,00	27.880,00	27.940,00	28.000,00	28.060,00	28.120,00	28.180,00	28.240,00	28.300,00	28.360,00	28.420,00	28.480,00	28.540,00	28.600,00	28.660,00	28.720,00	28.780,00	28.840,00	28.900,00	28.960,00	29.020,00	29.080,00	29.140,00	29.200,00	29.260,00	29.320,00	29.380,00	29.440,00	29.500,00	29.560,00	29.620,00	29.680,00	29.740,00	29.800,00	29.860,00	29.920,00	29.980,00	30.040,00	30.100,00	30.160,00	30.220,00	30.280,00	30.340,00	30.400,00	30.460,00	30.520,00	30.580,00	30.640,00	30.700,00	30.760,00	30.820,00	30.880,00	30.940,00	31.000,00	31.060,00	31.120,00	31.180,00	31.240,00	31.300,00	31.360,00	31.420,00	31.480,00	31.540,00	31.600,00	31.660,00	31.720,00	31.780,00	31.840,00	31.900,00	31.960,00	32.020,00	32.080,00	32.140,00	32.200,00	32.260,00	32.320,00	32.380,00	32.440,00	32.500,00	32.560,00	32.620,00	32.680,00	32.740,00	32.800,00	32.860,00	32.920,00	32.980,00	33.040,00	33.100,00	33.160,00	33.220,00	33.280,00	33.340,00	33.400,00	33.460,00	33.520,00	33.580,00	33.640,00	33.700,00	33.760,00	33.820,00	33.880,00	33.940,00	34.000,00	34.060,00	34.120,00	34.180,00	34.240,00	34.300,00	34.360,00	34.420,00	34.480,00	34.540,00	34.600,00	34.660,00	34.720,00	34.780,00	34.840,00	34.900,00	34.960,00	35.020,00	35.080,00	35.140,00	35.200,00	35.260,00	35.320,00	35.380,00	35.440,00	35.500,00	35.560,00	35.620,00	35.680,00	35.740,00	35.800,00	35.860,00	35.920,00	35.980,00	36.040,00	36.100,00	36.160,00	36.220,00	36.280,00	36.340,00	36.400,00	36.460,00	36.520,00	36.580,00	36.640,00	36.700,00	36.760,00	36.820,00	36.880,00	36.940,00	37.000,00	37.060,00	37.120,00	37.180,00	37.240,00	37.300,00	37.360,00	37.420,00	37.480,00	37.540,00	37.600,00	37.660,00	37.720,00	37.780,00	37.840,00	37.900,00	37.960,00	38.020,00	38.080,00	38.140,00	38.200,00	38.260,00	38.320,00	38.380,00	38.440,00	38.500,00	38.560,00	38.620,00	38.680,00	38.740,00	38.800,00	38.860,00	38.920,00	38.980,00	39.040,00	39.100,00	39.160,00	39.220,00	39.280,00	39.340,00	39.400,00	39.460,00	39.520,00	39.580,00	39.640,00	39.700,00	39.760,00	39.820,00	39.880,00	39.940,00	40.000,00	40.060,00	40.120,00	40.180,00	40.240,00	40.300,00	40.360,00	40.420,00	40.480,00	40.540,00	40.600,00	40.660,00	40.720,00	40.780,00	40.840,00	40.900,00	40.960,00	41.020,00	41.080,00	41.140,00	41.200,00	41.260,00	41.320,00	41.380,00	41.440,00	41.500,00	41.560,00	41.620,00	41.680,00	41.740,00	41.800,00	41.860,00	41.920,00	41.980,00	42.040,00	42.100,00	42.160,00	42.220,00	42.280,00	42.340,00	42.400,00	42.460,00	42.520,00	42.580,00	42.640,00	42.700,00	42.760,00	42.820,00	42.880,00	42.940,00	43.000,00	43.060,00	43.120,00	43.180,00	43.240,00	43.300,00	43.360,00	43.420,00	43.480,00	43.540,00	43.600,00	43.660,00	43.720,00	43.780,00	43.840,00	43.900,00	43.960,00	44.020,00	44.080,00	44.140,00	44.200,00	44.260,00	44.320,00	44.380,00	44.440,00	44.500,00	44.560,00	44.620,00	44.680,00	44.740,00	44.800,00	44.860,00	44.920,00	44.980,00	45.040,00	45.100,00	45.160,00	45.220,00	45.280,00	45.340,00	45.400,00	45.460,00	45.520,00	45.580,00	45.640,00	45.700,00	45.760,00	45.820,00	45.880,00	45.940,00	46.000,00	46.060,00	46.120,00	46.180,00	46.240,00	46.300,00	46.360,00	46.420,00	46.480,00	46.540,00	46.600,00	46.660,00	46.720,00	46.780,00	46.840,00	46.900,00	46.960,00	47.020,00	47.080,00	47.140,00	47.200,00	47.260,00	47.320,00	47.380,00	47.440,00	47.500,00	47.560,00	47.620,00	47.680,00	47.740,00	47.800,00	47.860,00	47.920,00	47.980,00	48.040,00	48.100,00	48.160,00	48.220,00	48.280,00	48.340,00	48.400,00	48.460,00	48.520,00	48.580,00	48.640,00	48.700,00	48.760,00	48.820,00	48.880,00	48.940,00	49.000,00	49.060,00	49.120,00	49.180,00	49.240,00	49.300,00	49.360,00	49.420,00	49.480,00	49.540,00	49.600,00	49.660,00	49.720,00	49.780,00	49.840,00	49.900,00	49.960,00	50.020,00	50.0

Anlage 2

**Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen
und der Extrastufe der Besoldungsordnung R**

gültig ab 1. Januar 2019

		Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
Besol- dungs- gruppe	Extra- stufe	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	4.137,94	4.320,90	4.516,11	4.664,69	4.821,83	4.912,72	5.127,58	5.160,73	5.433,31	5.730,45	5.739,04	5.931,82	6.044,75	6.154,03	6.350,49	6.402,07	6.649,10
R2		5.010,95	5.110,38	5.300,70	5.416,13	5.720,62	5.721,85	5.755,00	6.027,59	6.279,28	6.333,31	6.499,05	6.639,04	6.747,09	6.944,78	6.995,11	7.242,94

„Anlage 1

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

gültig ab 1. Januar 2020

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	2.370,94	2.414,57		2.471,69		2.528,74		2.585,96		2.636,83				2.690,39		2.693,87
A 5	2.393,88	2.442,52		2.503,36		2.563,90		2.624,81		2.685,38				2.770,35		2.781,15
A 6	2.431,68	2.480,24		2.553,10		2.624,81		2.690,39		2.755,86		2.821,50		2.887,05		2.913,64
A 7	2.561,63	2.574,92		2.657,36		2.740,15		2.822,49		2.905,23	2.978,16	2.987,87		3.065,35	3.066,62	3.121,52
A 8	2.642,82	2.714,65		2.813,03		2.911,20		3.010,67		3.110,30	3.199,12	3.202,55		3.294,97	3.310,85	3.377,28
A 9	2.754,04	2.829,41		2.932,56		3.035,75		3.141,54		3.247,14	3.330,80	3.350,38		3.453,46	3.468,05	3.540,43
A 10	2.943,49	3.024,81	3.034,49	3.164,60	3.171,77	3.304,03	3.307,79	3.445,09		3.570,92	3.663,80	3.705,25		3.842,11	3.854,75	3.948,84
A 11	3.369,63	3.437,63	3.485,13	3.559,77	3.615,49	3.696,35	3.786,33	3.835,74	3.906,69	3.975,13	4.004,27	4.114,50		4.253,88	4.296,96	4.394,09
A 12	3.562,24	3.844,64	3.886,43	3.987,79	4.038,48	4.130,99	4.218,39	4.274,15	4.341,34	4.417,35	4.490,85	4.560,54		4.703,71	4.723,99	4.839,37
A 13	3.986,53	4.299,48	4.338,79	4.452,83	4.502,24	4.606,16	4.697,38	4.759,47	4.827,91	4.912,79	4.992,63	5.066,11		5.219,43	5.243,52	5.369,10
A 14	4.143,66	4.521,24	4.606,16	4.727,79	4.822,84	4.934,33	5.073,72	5.140,88	5.254,91	5.347,41	5.447,54	5.553,95		5.760,49	5.773,16	5.935,63
A 15	5.044,57	5.505,81	5.688,27	5.689,55	5.831,45	5.873,28	5.965,78	6.045,60	6.046,86	6.217,92	6.260,99	6.390,25		6.562,58	6.563,85	6.690,76
A 16	5.555,24	6.064,61	6.266,09	6.278,75	6.449,80	6.492,88	6.605,67	6.694,37	6.698,15	6.895,83	6.946,52	7.097,29		7.298,78	7.302,58	7.443,56

Anlage 5
(zu Artikel 9)

Anlage 2

**Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen
und der Extrastufe der Besoldungsordnung R**

gültig ab 1. Januar 2020

		Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	4.270,35	4.459,17	4.660,63	4.813,96	4.976,13	5.069,93	5.291,66	5.325,87	5.607,18	5.913,82	5.922,69	6.121,64	6.238,18	6.350,96	6.553,71	6.606,94	6.861,87
R2		5.171,30	5.273,91	5.470,32	5.589,45	5.903,68	5.904,95	5.939,16	6.220,47	6.480,22	6.535,98	6.707,02	6.851,49	6.963,00	7.167,01	7.218,95	7.474,71

„Anlage 1

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	2.404,13	2.448,37	2.506,29	2.564,14	2.622,16	2.673,75	2.722,98	2.778,51	2.833,99	2.889,44	2.945,90	2.999,79	3.052,82	3.109,55	3.165,22	2.731,58
A 5	2.427,39	2.476,72	2.538,41	2.599,79	2.661,56	2.722,98	2.784,44	2.842,00	2.900,91	2.960,33	3.019,85	3.079,70	3.139,24	3.199,20	3.259,20	2.820,09
A 6	2.465,72	2.514,96	2.588,84	2.661,56	2.728,06	2.794,44	2.861,00	2.928,00	2.995,50	3.063,50	3.131,50	3.200,00	3.268,50	3.337,50	3.406,50	2.954,43
A 7	2.597,49	2.610,97	2.694,56	2.778,51	2.862,00	2.945,90	3.029,70	3.113,60	3.197,50	3.281,40	3.365,30	3.449,20	3.533,10	3.617,00	3.700,90	3.165,22
A 8	2.679,82	2.752,66	2.852,41	2.951,96	3.052,82	3.153,84	3.254,39	3.354,94	3.455,39	3.555,84	3.656,29	3.756,74	3.857,19	3.957,64	4.058,09	3.424,56
A 9	2.792,60	2.869,02	2.973,62	3.078,25	3.185,52	3.292,60	3.399,29	3.506,37	3.613,45	3.720,53	3.827,61	3.934,70	4.041,78	4.148,86	4.255,94	3.590,00
A 10	2.984,70	3.067,16	3.208,90	3.350,29	3.493,32	3.620,91	3.757,12	3.893,33	4.029,54	4.165,75	4.301,96	4.438,17	4.574,38	4.710,59	4.846,80	4.004,12
A 11	3.416,80	3.485,76	3.609,61	3.748,10	3.889,44	4.030,78	4.172,10	4.313,43	4.454,76	4.596,09	4.737,42	4.878,75	5.020,08	5.161,41	5.302,74	4.455,61
A 12	3.612,11	3.898,46	4.043,62	4.188,82	4.333,99	4.479,19	4.624,39	4.769,56	4.914,72	5.059,89	5.205,06	5.350,23	5.495,40	5.640,57	5.785,74	4.907,12
A 13	4.042,34	4.359,67	4.515,17	4.670,65	4.826,10	4.981,57	5.137,04	5.292,50	5.447,97	5.603,44	5.758,91	5.914,38	6.069,85	6.225,32	6.380,79	5.444,27
A 14	4.201,67	4.584,54	4.793,98	5.003,41	5.212,85	5.422,27	5.631,71	5.841,14	6.050,58	6.259,02	6.468,46	6.677,90	6.887,34	7.096,78	7.306,22	6.018,73
A 15	5.115,19	5.582,89	5.769,20	5.955,51	6.130,24	6.304,97	6.479,71	6.654,46	6.829,20	7.003,94	7.178,68	7.353,42	7.528,16	7.702,90	7.877,64	6.784,43
A 16	5.633,01	6.149,51	6.366,65	6.583,78	6.788,09	6.992,37	7.196,65	7.400,96	7.605,27	7.809,59	8.013,91	8.218,23	8.422,55	8.626,87	8.831,19	7.547,77

Anlage 6
(zu Artikel 10)

Anlage 2

**Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen
und der Extrastufe der Besoldungsordnung R**

gültig ab 1. Januar 2021

		Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	4.330,13	4.521,60	4.725,88	4.881,36	5.045,80	5.140,91	5.365,74	5.400,43	5.685,68	5.996,61	6.005,61	6.207,34	6.325,51	6.439,87	6.645,46	6.699,44	6.957,94
R2		5.243,70	5.347,74	5.546,90	5.667,70	5.986,33	5.987,62	6.022,31	6.307,56	6.570,94	6.627,48	6.800,92	6.947,41	7.060,48	7.267,35	7.320,02	7.579,36

Begründung

A.

Allgemeines

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2019/2020/2021.

Nach § 17 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) wird die Besoldung der Beamtinnen und Beamten entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig durch Gesetz angepasst. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg ist zuletzt zum 1. Januar 2018 durch Erhöhung um 2,15 % angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für den öffentlichen Dienst der Länder haben sich am 2. März 2018 u.a. auf folgende Entgeltsteigerungen geeinigt:

- Anhebung der Tabellenentgelte in drei Schritten:
 - um 3,2%, mindestens jedoch 100 Euro (zum 1. Januar 2019),
 - um 3,2%, mindestens jedoch 90 Euro (zum 1. Januar 2020) und
 - um 1,4%, mindestens jedoch 50 Euro (zum 1. Januar 2021),
- Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte in zwei Schritten um jeweils 50 Euro zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020.

Daneben steigt der Urlaubsanspruch der Auszubildenden auf 30 Arbeitstage. Die Laufzeit des Tarifvertrags beträgt 33 Monate.

Der Tarifabschluss weist die Besonderheit auf, dass die Entgelttabelle zum TV-L strukturell verändert wurde. Hierzu sind insbesondere Mindesterhöhungsbeträge vereinbart worden. Änderungen in dieser Höhe können aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf das besoldungsrechtliche System übertragen werden. Eine solche Übertragung würde die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verändern und damit das Abstandsgebot verletzen (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 –, Rn. 75). Die unterschiedlichen Änderungen, die der Tarifeinigung zu Grunde liegen, werden daher hinsichtlich des gesamten finanziellen Volumens der Höhe nach systemgerecht auf die Besoldungs- und die Versorgungsanpassung 2019/2020/2021 übertragen. Als Orientierung dienen die Prozentsätze, die hinsichtlich der Dynamisierung von Entgelten und Entgeltbestandteilen, welche nicht von den strukturellen Änderungen

der Entgelttabelle erfasst sind, im Tarifbereich vereinbart wurden. Hierbei werden die in § 18 HmbBesG aufgeführten Einschränkungen (Minderung der Besoldungsanpassung für 2019 um 0,2 Prozentpunkte zum weiteren Aufbau des Sondervermögens „Altersvorsorge der Freien und Hansestadt Hamburg“) beachtet.

Die Anwärtergrundbeträge werden jeweils zum 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 um 50 Euro erhöht; der Urlaubsanspruch für Anwärtinnen und Anwärter auf 30 Arbeitstage.

Im Beamtenversorgungsrecht erfolgt die Anpassung der Beträge im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz an die Anpassungen der Versorgungsbezüge. Ferner werden die Regelungen zum Altersgeld entfristet.

Da die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamten zu liefern, wird zudem eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Unfalldaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) geschaffen.

Verfassungsmäßigkeit

Die derzeit gewährte Besoldung der Beamtinnen und Beamten und die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist verfassungsgemäß; die vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung wird zu keiner Unteralimentation führen.

1. Ausgangslage

Die im Jahr 2018 gewährte Besoldung ist, wie in der Begründung zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2017/2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 21/9779) prognostiziert, verfassungsgemäß. Die vom BVerfG in seinen Entscheidungen vom 5. Mai und vom 17. November 2015 zur amtsangemessenen Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten entwickelten Kriterien zur Bestimmung einer verfassungskonformen Besoldung werden erfüllt, es werden nicht mehr als zwei von drei der beschriebenen Parameter erfüllt.

Das BVerfG hat mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für die Verfassungswidrigkeit der Alimentation ermittelt. Hierzu hat es fünf Negativ-Parameter benannt. Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation, die durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden kann.

- a. Ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes ist aus Sicht des BVerfG dann gegeben, wenn eine deutliche Differenz zwischen der Tarifentwicklung für den öffentlichen Dienst und der Besoldungsanpassung im jeweiligen Land besteht (erster Parameter). Diese ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Dabei ist auf den Zeitraum der letzten 15 Jahre abzustellen. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum fünf Jahre vor Beginn des oben genannten Betrachtungszeitraums abdeckt, eine Vergleichsberechnung (sog. „Staffelprüfung“) durchzuführen (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. –, juris, Rn. 100ff, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –, juris, Rn. 79 ff).

Dieser (Negativ-)Parameter wird derzeit erfüllt. Die Berechnung der Entwicklung für den maßgeblichen Zeitraum ergibt, dass die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung in den Besoldungsgruppen von A 4 bis A 6 und A 8 bis A 12 mehr als 5% des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt (Anlage B 2). In den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R erreicht die Differenz nicht die Grenze von 5%.

Die Berechnung der Besoldungsentwicklung der letzten 15 Jahre erfolgt, indem die Jahresbesoldung in der jeweiligen Endstufe der Besoldungsgruppe im Betrachtungsjahr (2018) in Bezug zur entsprechenden Jahresbesoldung im Ausgangsjahr (2003) gesetzt und die prozentuale Steigerung errechnet wird. Damit im Ausgangsjahr erfolgte Besoldungserhöhungen das Ergebnis nicht verfälschen, werden für die Ermittlung des Ausgangsbetrages die im Dezember des Basisjahres gewährten Grundgehälter sowie die Allgemeinen Stellenzulagen mit zwölf (Monaten) multipliziert und die Son-

derzahlung im Dezember hinzugezählt. Sonstige Sonder- oder Einmalzahlungen, die im Basisjahr gewährt wurden, bleiben außer Betracht. Bei dieser Berechnung der Besoldungsentwicklung werden nicht nur sämtliche linearen Besoldungsanpassungen im Betrachtungszeitraum erfasst, sondern auch alle Erhöhungen um Mindest- oder Sockelbeträge sowie alle Veränderungen hinsichtlich der Gewährung der Sonderzahlungen. Eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen struktureller Besoldungsanpassungen (nicht von Einmalzahlungen) im Betrachtungszeitraum und eine Festlegung von Kriterien, nach denen solche bei der Beurteilung der Besoldungsentwicklung zu berücksichtigen sind, sind damit entbehrlich.

Um eine möglichst genaue Vergleichbarkeit der Besoldungssteigerungen mit den erfolgten Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst der Stadt Hamburg zu erreichen, wird die Tarifentwicklung (auf Basis der jeweiligen Endstufen der Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen) nach derselben Methode berechnet. Dabei wird die Tarifentwicklung in den Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen nachgezeichnet, die zu Beginn des Betrachtungszeitraums den Besoldungsgruppen in etwa entsprachen. Die Entsprechung wird nach der in § 11 des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) enthaltenen vergleichenden Übersicht der Vergütungsgruppen und der Besoldungsgruppen bestimmt. Da im Jahr 2006 der BAT durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) abgelöst wurde, war es für die Fortführung der Berechnungen erforderlich, die jeweils der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechende Entgeltgruppe zu bestimmen. Hierzu wurde auf die Überleitungsregelungen in Anlage 2 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L abgestellt. Dabei war allein bei der Zuordnung der Vergütungsgruppen V1b, Va und Vb zur Entgeltgruppe E 9 zu differenzieren, da hier innerhalb der Entgeltgruppe nach den Vergütungsgruppen unterschieden wurde, welche Endstufe erreicht werden konnte (Stufe 4 einschließlich Zulage bzw. Stufe 6). Diese Unterscheidung wurde bei der Betrachtung der Überleitung bei der Bestimmung des jeweils maßgeblichen Betrages der Endstufe berücksichtigt.

Die Zuordnung der Vergütungs- zu den Entgeltgruppen ist in der anliegenden Übersicht (Anlage B 1) dargestellt.

Die vom BVerfG in seinen Entscheidungen vom 5. Mai und 17. November 2015 zugrunde gelegten Berechnungen berücksichtigen diese Über-

leitung nicht. Das BVerfG legt seinen Betrachtungen die Auskünfte des Statistischen Bundesamtes zu Grunde (BVerfG, a.a.O., Rn. 141 und Rn. 125). Dieses hat in seiner Auskunft allein die in den maßgeblichen Zeiträumen erfolgten prozentualen Tarifierhöhungen mitgeteilt, eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen und Folgen der Umstellung ist dabei nicht erfolgt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG in den genannten Entscheidungen sind die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Umstellung im Tarifbereich vom BAT auf den TV-L und die damit verbundene in den meisten Fällen anspruchsvermindernde Neuregelung des Sonderzahlungsanspruchs, aber zu berücksichtigen. Außer Acht bleiben können danach nur Maßnahmen, die nur zu lediglich minimalen Besoldungsveränderungen führen (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 124), so z.B. wenn die Maßnahme bezogen auf den zu betrachtenden Zeitraum nur zu einem Zuwachs von deutlich unter zwei Euro monatlich geführt haben. Dies ist bei den im Zuge der Umstellung erfolgten Kürzungen der Sonderzahlungen im Tarifbereich überwiegend nicht der Fall.

Bei der Ermittlung des Jahresentgelts wird entsprechend der Ermittlung der Jahresbesoldung auf das Entgelt der höchsten erreichbaren Entwicklungsstufe abgestellt.

Die einzelnen Berechnungsgrößen und -schritte sind in den als Anlagen B 2 und B 3 beigefügten Tabellen aufgeführt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich damit in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar: $\frac{[100+x]-[100+y]}{[100+y]} \times 100$. Wie bereits ausgeführt ergibt die Berechnung der Entwicklung bis zum Jahr 2018, dass über den maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2003 die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung in den Besoldungsgruppen von A 4 bis A 6 und A 8 bis A 12 mehr als 5% des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt (Anlage B 2). In den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R erreicht die Differenz nicht die Grenze von 5%.

Die Staffelpfung für den gleichlangen Zeitraum von 15 Jahren für den Zeitraum von 1998 bis 2013 ergibt, dass der erste Parameter in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 und A 8 bis A 10 erfüllt ist. In den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 beträgt die Differenz mehr als 5% des Index-

wertes der erhöhten Besoldung. In den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R ist die Differenz kleiner als 5% (Anlage B 3).

Für die Ämter der Besoldungsordnung W ist ein Vergleich der Besoldungsentwicklung der letzten 15 Jahre mit der Tarifierwicklung im öffentlichen Dienst nicht möglich, da diese Besoldungsordnung erst 2005 eingeführt wurde. Seitdem folgt die W-Besoldung aber der allgemeinen Besoldungsentwicklung, sodass die Ergebnisse der Berechnungen für die weiteren Besoldungsordnungen auf die Besoldungsordnung W übertragbar sind.

- b. Darüber hinaus wird auch ein weiterer (Negativ-)Parameter in allen Besoldungsgruppen erfüllt, die erhebliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex' (zweiter Parameter). Eine solche Abweichung ist dann relevant, wenn die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex' bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren sowie in einem überlappenden Zeitraum von 15 Jahren in der Regel mindestens 5% des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Das Statistische Bundesamt hat für den Betrachtungszeitraum Jahresdurchschnittswerte des Nominallohnindex' für Hamburg veröffentlicht (Anlage B 4). Bei der Berechnung wird die Veränderung in Prozent (VÄR) der Jahresdurchschnittswerte des Ausgangs- und des Endjahres nach der Formel $VÄR = \left(\frac{\text{Index}JD \text{ aktuell}}{\text{Index}JD \text{ alt}} * 100 \right) - 100$ ermittelt. Der Vergleich der so ermittelten Veränderungen in der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex' ergibt, dass die Differenz zwischen diesen Werten in allen Besoldungsgruppen mehr als 5% des Indexwertes der erhöhten Besoldung betrug (Anlage B 2).

In der Staffelpfung für den Zeitraum 1998 bis 2013 ergibt sich, dass der Parameter in den Besoldungsgruppen A 10 und höher erfüllt wird. Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex' betrug in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 weniger, in den übrigen Besoldungsgruppen mehr als 5% des Indexwertes der erhöhten Besoldung (Anlage B 3).

- c. Die weiteren Parameter werden nicht erfüllt. Eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation durch eine Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex' (dritter Parameter) liegt nicht vor. Eine Abweichung wäre dann relevant,

wenn die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex' bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren sowie in einem überlappenden Zeitraum von 15 Jahren in der Regel mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Dieser Parameter wird in keiner Besoldungsgruppe erfüllt (Anlage B 2).

Ein Verbraucherpreisindex wurde und wird nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes sowie des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) für den fraglichen Zeitraum für Hamburg nicht erstellt. Die vom Statistikamt Nord in Hamburg erhobenen Preisdaten fließen in den deutschen Verbraucherpreisindex ein. Auf Grund der relativ kleinen Anzahl der einfließenden Einzelpreise wird vom Statistikamt Nord die hamburgische Stichprobe aus methodischen Gründen für nicht ausreichend erachtet, um daraus einen statistisch gesicherten Landesindex zu berechnen. Für die erforderliche Berechnung wird daher im Folgenden auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland abgestellt.

Die Verwendung des Verbraucherpreisindex' für Deutschland besitzt auf Grund der Vielzahl der einfließenden Einzelpreise eine gesicherte Datenbasis. Die Indizes für die einzelnen Länder und der Verbraucherpreisindex für Deutschland beruhen auf einem bundeseinheitlichen Wägungsschema, das für den Verbraucherpreisindex für Deutschland und die Indizes in den Ländern verwendet wird. Das Wägungsschema legt fest, mit welchem Gewicht Preise einzelner Güter in den Gesamtindex einfließen. Ausgangsbasis für das Wägungsschema sind die Ausgaben der privaten Haushalte für diese Güter. Zudem wird ein nicht unerheblicher Teil der einbezogenen Preise (z.B. Versandhandel, Pauschalreisen und KFZ-Handel) zentral durch das Statistische Bundesamt erhoben.

Die in der bereits oben beschriebenen Weise durchgeführte Berechnung anhand der vom Statistischen Bundesamt für den Betrachtungszeitraum veröffentlichten Werte für die Jahresdurchschnitte der Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Basis 2010) (Quelle: www.destatis.de, Anlage B 4) ergibt, dass die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex' in der Zeit von 2003 bis 2018 in keiner Besoldungsgruppe mehr als 5% des Indexwertes der erhöhten Besoldung betrug.

In der Staffelpfung für den Zeitraum 1998 bis 2013 ergibt sich zwar, dass in den Besoldungs-

gruppen A 15 und höher die Differenz größer ist als 5%, da dieser Abstand sich in der Folgezeit jedoch verminderte, ist hierin kein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation zu sehen (Anlage B 3).

- d. Das BVerfG sieht als viertes Indiz für eine evidente Unangemessenheit der Alimentation eine dauerhafte Einebnung des Abstandes zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen (vierter Parameter). Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Anpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot, wenn sich die Abstände in den vergangenen fünf Jahren um mindestens 10% verminderten. Dieser Parameter ist in keiner Besoldungsgruppe erfüllt.

Anpassungen der Besoldung, die zu den beschriebenen Verminderungen der bestehenden Abstände zwischen den Besoldungsgruppen führen konnten, sind in dem maßgeblichen Zeitraum in Hamburg nur in geringem Umfang erfolgt. In den Anlagen B 5 bis B 7 werden die Relationen der Jahresbesoldungsbeträge zueinander dargestellt für die Jahre 2013 und 2018. Die Veränderung betrug maximal 2%.

Das BVerfG hat in dem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. – ausgeführt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dem einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt deutlich werden muss. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen muss danach einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen (Rn. 93), ein Abstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum von mindestens 15 vom Hundert dürfe nicht unterschritten werden. Dieser Abstand wird auch in der ersten Stufe der niedrigsten Besoldungsgruppe A 4 gewahrt (Anlage B 8).

Zur Prüfung des Abstands zum Grundsicherungsniveau zum Betrachtungszeitpunkt wird die aktuelle Besoldung einer vierköpfigen Beamtenfamilie (Beamtin oder Beamter, nicht berufstätige Ehegattin oder Ehegatte sowie zwei Kinder im Alter von 3 und 5 Jahren) der niedrigsten Besoldungsgruppe A 4 in der niedrigsten Stufe 1 zugrunde gelegt. Zu den nach der Rechtsprechung zu berücksichtigenden Brutto-bezügen gehören das Grundgehalt, eine grundgehaltsergänzende Amtszulage, der Familienzuschlag der Stufe 1, die Kinderanteile im Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung

sowie etwaige Einmalzahlungen (BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 u.a. – BVerfGE 99, 300, 321). Hinsichtlich der Beiträge zur Gesundheitsfürsorge wurde eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Gewährung einer pauschalen Beihilfe angesetzt, da dies für die gewählte Musterfamilie die wirtschaftlichste Wahl darstellt. Die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bewirkt nach § 20 Absatz 3 SGB XI eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Die entsprechenden Beiträge wurden ebenfalls berücksichtigt.

Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus wurden die aktuellen Sozialhilfe-Regelsätze für eine vergleichbare vierköpfige Familie zugrunde gelegt. Die Ermittlung der angemessenen Leistungen für die Unterkunft erfolgte unter Heranziehung des Hamburger Regelwerks zu kommunalen Leistungen; dabei wurde eine angemessene Bruttokaltmiete von 836,10 Euro ermittelt. Die angemessenen Kosten für Heizung und Wasser belaufen sich danach auf 1,82 Euro/m² bei einer maximalen Wohnfläche von 85 Quadratmetern. Ferner wurde zusätzlich ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 SGB II) in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich pro Kind für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Unterricht in künstlerischen Fächern, Aktivitäten in kultureller Bildung und die Teilnahme an Freizeiten in die Berechnung eingestellt.

- e. Die Vermutung für eine Unteralimentation besteht darüber hinaus bei einer erheblichen Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund oder in den anderen Ländern (fünfter Parameter). Der Parameter ist erfüllt, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Im Vergleich der Endgrundgehälter der Länder und des Bundes im Jahr 2018 wird in keiner Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A, B, C, W oder R der Durchschnitt der Brutto-bezüge um mehr als 3,7 % über- oder unterschritten (vgl. Anlage B 9).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gewährte Besoldung und Versorgung verfassungsgemäß ist und keine Vermutung für eine Unteralimentation besteht, da in keiner Besoldungsgruppe im maßgeblichen Zeitraum die Mehrzahl der genannten fünf Parameter erfüllt wird.

2. Besoldungsanpassung 2019–2021

Mit den vorgesehenen Besoldungsanpassungen wird die Alimentation in dem Zeitraum von 2019 bis 2021 auch unter Berücksichtigung des vereinbarten Tarifiergebnisses verfassungsgemäß sein. Die für die Betrachtung des ersten Parameters erforderlichen Daten liegen vor. Für die im Übrigen erforderliche Prognose wurden als Werte des 'Nominallohnindex' und des 'Verbraucherpreisindex' die Durchschnittswerte der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt.

2019

Die Überprüfung für jede Besoldungsgruppe ergibt, dass im Prognose-Zeitraum 2019 die Mehrzahl der genannten fünf Parameter nicht erfüllt wird, sodass keine Vermutung für eine Unteralimentation besteht.

- a. Der erste Parameter wird 2019 in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 13 sowie B 1 bis B 9 erfüllt (Anlage B 10). Die Berechnung der Entwicklung ergibt, dass die prognostizierte Differenz zwischen den Tarifiergebnissen und der Besoldungsanpassung in dem maßgeblichen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren von 2004 bis 2019 in den Besoldungsgruppen von A 4 bis A 13 sowie in der B-Besoldung mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 10 mehr als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. In den sonstigen Besoldungsgruppen erreicht die Differenz nicht die Grenze von 5 %.
- b. Der zweite Parameter wird in allen Besoldungsgruppen erfüllt (Anlage B 10). Unter Annahme des Durchschnittswertes der Nominallohnindizes der letzten zehn Jahre ergibt sich für 2019 eine Steigerung in den letzten 15 Jahren von 44,7 % (Anlage B 4). Unter Berücksichtigung dieses Wertes ergibt die Prognose, dass die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des 'Nominallohnindex' in der Zeit von 2004 bis 2019 in allen Besoldungsgruppen mehr als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- c. Der dritte Parameter wird im Prognosezeitraum 2019 in keiner Besoldungsgruppe erfüllt (Anlage B 10). Unter Annahme des Durchschnittswertes der Verbraucherpreisindizes der letzten 10 Jahre ergibt sich für 2019 eine Steigerung in den letzten 15 Jahren von 24,0 % (Anlage B 4). Unter Berücksichtigung dieses Durchschnittswertes ergibt die Prognose, dass die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des 'Verbraucherpreisindex' in der Zeit von 2004 bis 2019 in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R

weniger als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

- d. Der vierte Parameter wird in keiner Besoldungsgruppe erfüllt. Anhaltspunkte dafür, dass der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau im Jahr 2019 nicht eingehalten werden würde, liegen nicht vor. Mit dem vom BVerfG entwickelten vierten Parameter soll überprüft werden, ob durch unterschiedliche Anpassungen in den Besoldungsgruppen der zwischen ihnen bestehende Abstand dauerhaft eingeebnet wird. In den letzten Jahren führten Anpassungen mit einem Mindestbetrag in den niedrigeren Besoldungsgruppen zu einer überproportionalen prozentualen Anpassung. Die Verminderungen der relativen Abstände erreichten nicht das vom BVerfG in seinem Beschluss vom 17. November 2015 beschriebene, als Verstoß gegen den Leistungsgrundsatz aus Artikel 33 Absatz 2 GG und das Alimentationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG gewertete Ausmaß. In den Anlagen B 11 bis B 13 werden die Relationen der Jahresbesoldungsbeträge zueinander dargestellt für die Jahre 2014 und 2019. Die Veränderung beträgt maximal 2 %.
- e. Der fünfte Parameter wird nicht erfüllt. In den meisten Ländern erfolgt für das Jahr 2019 eine Anpassung der Besoldung in einem dem Tarifiergebnis vom 2. März 2019 entsprechenden Umfang, in einigen Ländern mit einer Absenkung um 0,2 Prozentpunkte als Zuführung zu den Versorgungsrücklagen, in anderen mit höheren Anpassungen zum Ausgleich des Rückstands auf andere Länder. Dabei bleibt das derzeitige Verhältnis der Besoldung in den Ländern zueinander im Wesentlichen erhalten, die Abstände vom Durchschnitt der Bruttobezüge verändern sich durch diese Maßnahmen nur geringfügig. Eine Unterschreitung des Durchschnitts von 10 % wird durch die Besoldungsanpassung nicht eintreten.

Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung in dem im Rahmen einer Staffelprüfung zu betrachtenden Zeitraum ergeben sich nicht (siehe Drucksache 21/1393 „Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2015/2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“).

2020

Die Überprüfung für jede Besoldungsgruppe ergibt, dass im Prognose-Zeitraum 2020 die Mehrzahl der genannten fünf Parameter nicht erfüllt wird, sodass schon keine Vermutung für eine Unteralimentation besteht.

- a. Der erste Parameter wird 2020 in den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16, B 10, in der C-Besoldung und in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 4 nicht erfüllt; in diesen liegt die Differenz nicht über dem Indexwert von 5 %. In den übrigen Besoldungsgruppen wird der Indexwert überschritten (Anlage B 14). Die Berechnung der Entwicklung der Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung im maßgeblichen Zeitraum von 2005 bis 2020 ergibt sich aus der Anlage B 14.
- b. Der zweite Parameter wird in allen Besoldungsgruppen erfüllt (Anlage B 14). Die Berechnung anhand des Durchschnittswertes der Nominallohnindizes der letzten 10 Jahre ergibt, dass die prognostizierte Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex' in der Zeit von 2005 bis 2020 in allen Besoldungsgruppen mehr als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- c. Im Prognosezeitraum 2020 wird der dritte Parameter in keiner Besoldungsgruppe erfüllt (Anlage B 14). Die Berechnung anhand des Durchschnittswertes der Verbraucherpreisindizes der letzten 10 Jahre (Anlage B 4) ergibt, dass die prognostizierte Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex' in der Zeit von 2005 bis 2020 in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R weniger als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- d. Der vierte Parameter wird in keiner Besoldungsgruppe erfüllt. In den Anlagen B 15 bis B 17 werden die Relationen der Jahresbesoldungsbeträge zueinander dargestellt für die Jahre 2015 und 2020. Die Veränderung beträgt maximal 2 %. Anhaltspunkte dafür, dass der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau im Jahr 2020 nicht eingehalten werden würde, liegen nicht vor.
- e. Der fünfte Parameter wird nicht erfüllt. In den meisten Ländern erfolgt auch für das Jahr 2020 eine Anpassung der Besoldung in einem dem Tarifiergebnis entsprechenden Umfang. Dabei bleibt das derzeitige Verhältnis der Besoldung in den Ländern zueinander im Wesentlichen erhalten, die Abstände vom Durchschnitt der Bruttobezüge verändern sich erneut nur geringfügig. Eine Unterschreitung des Durchschnitts von 10 % wird durch die Besoldungsanpassung nicht eintreten.

Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung in dem im Rahmen einer Staffelprüfung

zu betrachtenden Zeitraum ergeben sich nicht (siehe Drucksache 21/1393).

2021

Die Überprüfung für jede Besoldungsgruppe ergibt, dass im Prognose-Zeitraum 2021 die Mehrzahl der genannten fünf Parameter nicht erfüllt wird, sodass schon keine Vermutung für eine Unteralimentation besteht.

- a. Der erste Parameter wird in allen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 7 erfüllt (Anlage B 18). Die Berechnung der Entwicklung ergibt, dass über den maßgeblichen Zeitraum von 2006 bis 2021 die prognostizierte Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung lediglich in der Besoldungsgruppe A 7 weniger als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. In den übrigen Besoldungsgruppen wird der Indexwert von 5 % überschritten.
- b. Der zweite Parameter wird in allen Besoldungsgruppen erfüllt (Anlage B 18). Die Berechnung anhand des Durchschnittswertes der Nominallohnindizes der letzten 10 Jahre ergibt, dass die prognostizierte Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex' in der Zeit von 2006 bis 2021 in allen Besoldungsgruppen mehr als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- c. Im Prognosezeitraum 2021 wird der dritte Parameter in keiner Besoldungsgruppe erfüllt (Anlage B 18). Die Berechnung anhand des Durchschnittswertes der Verbraucherpreisindizes der letzten 10 Jahre (Anlage B 4) ergibt, dass die prognostizierte Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex' in der Zeit von 2006 bis 2021 in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R weniger als 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- d. Der vierte Parameter wird in keiner Besoldungsgruppe erfüllt. In den Anlagen B 19 bis B 21 werden die Relationen der Jahresbesoldungsbeträge zueinander dargestellt für die Jahre 2016 und 2021. Die Veränderung beträgt maximal 2%. Anhaltspunkte dafür, dass der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau im Jahr 2021 nicht eingehalten werden würde, liegen nicht vor.
- e. Der fünfte Parameter wird nicht erfüllt. In den meisten Ländern erfolgt für das Jahr 2021 wiederum eine Anpassung der Besoldung in einem dem Tarifergebnis entsprechenden Umfang. Dabei bleibt das derzeitige Verhältnis der Be-

soldung in den Ländern zueinander im Wesentlichen erhalten, die Abstände vom Durchschnitt der Bruttobezüge werden sich erneut nur geringfügig ändern. Eine Unterschreitung des Durchschnitts von 10 % wird durch die Besoldungsanpassung nicht eintreten.

Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung in dem im Rahmen einer Staffelpfung zu betrachtenden Zeitraum ergeben sich nicht (siehe Drucksache 21/9779 „Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2017/2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“).

Auch eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien ergibt, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand die Entwicklung der gegenwärtigen Besoldung einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards entspricht.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 entspricht wie bisher den Anwendungsbereichen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 2 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. Januar 2019)

§ 2 Absatz 1 sieht die Anpassung der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Bezügebestandteile um 3,0 % vor. Dabei werden alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht wurden. Die nicht von der Anpassung erfassten Erhöhungsbeträge für die Kinderzuschläge der Stufen 2 und 3 in den niedrigen Besoldungsgruppen weisen keine Beträge mehr für die Besoldungsgruppe A 2 aus, da diese Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt ist (dies gilt auch für § 5 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Satz 1 Nummer 2).

Die Anwärtergrundbeträge werden nicht linear, sondern – der Tarifeinigung entsprechend – betragsmäßig einheitlich um 50 Euro erhöht.

Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Zu § 3 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht)

Die Vorschrift regelt die Anpassung für Besoldungsbestandteile aus fortgeltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 4 (Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2019)

§ 4 enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in §§ 2 und 3. Die dort vorgenommenen Erhöhungen sind ebenfalls Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge.

Die Versorgungsbezüge werden zum gleichen Zeitpunkt angepasst wie die Besoldungsbeträge.

Zu § 5 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. Januar 2020)

§ 5 sieht die lineare Anhebung der unter §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile um 3,2% vor. In die Anpassung werden sämtliche Bezügebestandteile einbezogen, die auch bei der Besoldungsanpassung 2019 (§§ 2 und 3) angepasst wurden.

Die Anwärtergrundbeträge werden nicht linear, sondern – der Tarifeinigung entsprechend – betragsmäßig einheitlich um 50 Euro erhöht.

Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Zu § 6 (Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2020)

§ 6 enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in § 5. Die dort vorgenommenen Erhöhungen sind ebenfalls Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge. Die Versorgungsbezüge werden zum gleichen Zeitpunkt angepasst wie die Besoldungsbeträge.

Zu § 7 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. Januar 2021)

§ 7 sieht die lineare Anhebung der unter §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile um 1,4% vor. In die Anpassung werden sämtliche Bezügebestandteile einbezogen, die auch bei der Besoldungsanpassung 2020 (§ 5) angepasst wurden.

Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Zu § 8 (Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021)

§ 8 enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in §§ 5 bzw. 6. Die dort vorgenommenen Erhöhungen sind ebenfalls Grund-

lage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge. Die Versorgungsbezüge werden zum gleichen Zeitpunkt angepasst wie die Besoldungsbeträge.

Zu Artikel 2 – Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 dieses Gesetzes enthält die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung, aus der sich die nach Artikel 1 §§ 2 und 3 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 3 – Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Anlage 2 dieses Gesetzes enthält die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, aus der sich die nach Artikel 1 § 5 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 4 – Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Anlage 3 enthält die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung, aus der sich die nach Artikel 1 § 7 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 5 – Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu den Nummern 1 und 3

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern. Als gesetzliche Grundlage hierfür wird der neue § 51a geschaffen:

Zu Absatz 1

Bei Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Dienstherrn und der Beamtin oder des Beamten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zoll-

dienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung). Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Absatz 1 Hamburgisches Beamtengesetz.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs wird den Dienstherrn vorgegeben, die notwendigen Daten über die Unfallkasse Nord weiter zu melden. Die Unfallkasse Nord ist für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzt die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Die Unfallkasse Nord integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an das für die Datenübermittlung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sieht hierfür eine gesetzliche Regelung vor.

Zu Absatz 2

Entsprechend zu § 30 Absatz 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Nord ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutzrechtlichen Belangen werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu Nummer 8

Mit dem Gesetz zur Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft (MobFG) vom 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 70) wurde für den Fall der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Grund eigenen Antrags gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) anstelle einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die Gewährung von Altersgeld eingeführt (siehe Bürgerschaftsdrucksache 20/9602). Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die für die Zeit nach 2019 eine verstärkte Pensionierungswelle bei gleichzeitig erschwerter Rekrutierung von Nachwuchspersonal vorgesehen hatte, war das Altersgeld nur für antragsgebundene Entlassungen bis zum 31. Dezember 2019 vorgesehen.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Juli 2016 (Az. C-187/15) in der Sache Pöpperl gegen das Land Nordrhein-Westfalen führt nunmehr zu der Überlegung, die Gewährung des Altersgeldes

zu verstetigen. Der EuGH hat in dem Urteil klargestellt, dass die bei einem Wechsel eines Beamten in einen anderen Mitgliedsstaat in eine vergleichbare Tätigkeit im öffentlichen Dienst bislang vorgeschriebene Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit verbundene Verlust des im öffentlichen Dienst erworbenen Anspruchs auf Ruhegehalt europarechtswidrig im Sinne der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist. Deutschen Beamten, die auf ihren Status verzichtet haben, um eine ähnliche Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, müssten nach Auffassung des EuGH ebenfalls Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zustehen, die jenen vergleichbar sind, die sie bei ihrem ursprünglichen Dienstherrn erworben hatten.

Altersgeld stellt – zumindest für die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit – eine dem Ruhegehalt vergleichbare Leistung dar und ist somit geeignet, den Vorgaben des EuGH zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund soll die in § 89a Absatz 1 HmbBeamtVG enthaltene Frist, bis zu der bei einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Grund eines eigenen Antrags gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG Altersgeld gewährt wird, gestrichen werden.

Zudem erfolgt in Artikel 5 eine Anpassung der Beträge im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz an die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2019 nach Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 6 – Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 6 enthält die Anpassung der Beträge im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz an die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2020 nach Artikel 1 § 6 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 7 – Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 7 enthält die Anpassung der Beträge im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz an die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2021 nach Artikel 1 § 8 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 8 – Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Anlage 8 enthält die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung, aus der sich die nach Artikel 1 § 2 Nummer 1 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 9 – Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Anlage 9 enthält die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, aus der sich die nach Artikel 1 §5 Nummer 1 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 10 – Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Anlage 10 enthält die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung, aus der sich die nach Artikel 1 §7 Nummer 1 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 11 – Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Artikel 11 enthält die Anpassung der Beträge der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung an die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2019 nach Artikel 1 §2 Nummer 5 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 12 – Weitere Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Artikel 12 enthält die Anpassung der Beträge der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung an die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2020 nach Artikel 1 §5 Nummer 5 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 13 – Weitere Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Artikel 13 enthält die Anpassung der Beträge der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung an die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2021 nach Artikel 1 §7 Nummer 5 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 14 – Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Artikel 14 enthält die Anpassung der Beträge der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung an die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2019 nach Artikel 1.

Zu Artikel 15 – Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Artikel 15 enthält die Anpassung der Beträge der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung an die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2020 nach Artikel 1 §5 Nummer 6 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 16 – Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Artikel 16 enthält die Anpassung der Beträge der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung an die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2021 nach Artikel 1 §7 Nummer 6 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 17 – Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

Artikel 17 enthält eine Erhöhung der Anzahl der Urlaubstage für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von 29 auf 30 Arbeitstage, indem die abweichende Regelung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestrichen wird.

Zu Artikel 18 – Schlussbestimmungen

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes: Der erste Schritt der Besoldungserhöhung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2019 (Artikel 2, Artikel 5 Nummern 1 bis 7, Artikel 8, 11, 14 und 17), der zweite Schritt zum 1. Januar 2020 (Artikel 3, 6, 9, 12 und 15) und der letzte Schritt zum 1. Januar 2021 (Artikel 4, 7, 10, 13 und 16). Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.